



GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

07. Oktober 2023 | Jahrgang 15

DEPOTFEST
UND KINDER-
NACHMITTAG
SEITE 12/13

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · ☎ (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders, E-Mail: grossschweidnitz@t-online.de
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung



Die nächste Gemeinderatssitzung
findet statt
am **19.10.2023 um 19.00 Uhr**
in der Gemeindeverwaltung.

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023

Beschluss Nr.: 30/2023

Benennung:
Beratung und Beschlussfassung der
Friedhofsatzung

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt in seiner
Sitzung am 14.09.2023 die vorliegende
Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-
schweidnitz

Begründung:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung
am 11.05.2023 dem Kauf von Erdröh-
ren für Partnerurnengrabstellen zuge-
stimmt. Die entsprechenden Arbeiten
auf dem Friedhof sind hierzu ebenfalls
abgeschlossen.
Für diese Möglichkeit der Bestattung ist
die Änderung der Friedhofsatzung für
den gemeindeeigenen Friedhof notwen-
dig. Die Festlegungen für diese Bestat-
tungsform erfolgen im § 25 der Satzung.
Des Weiteren wurden einige geringfügige
Ergänzungen und Klarstellungen in der
neuen Satzung eingefügt.

Großschweidnitz, 14.09.2023

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 11+ 1
12 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 31/2023

Benennung:
Beratung und Beschlussfassung der
Friedhofsgebührensatzung

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt in seiner
Sitzung am 14.09.2023 die vorliegende
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Großschweidnitz

Begründung:
Die neue Bestattungsform der Partnerur-
nenstelle einschl. Grabplatte wurde in der
neuen Gebührensatzung aufgenommen.
Die Gebühren für die Nutzungsrechte
sind unverändert.
Die Höhe der Verwaltungsgebühren wur-
den in diesem Zusammenhang neu kal-
kuliert (VwV Kostenfestlegung) und
geringfügig erhöht. Insbesondere die Ge-
bühr für die Nutzung der Trauerhalle und
die Kosten für die Einebnung von Grab-
stätten wurde angepasst. Die Erhöhung
der Gebühren für die einzelnen Bestat-
tungen betragen ca. 50 €.

Großschweidnitz, 14.09.2023

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 11+ 1
12 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Bitte beachten Sie die Pressemitteilung
des Landkreises Görlitz!
Das Landkreisjournal liegt ab sofort 1x
im Quartal in der Gemeinde zur Abho-
lung bereit.

Gemeindeinformation

Das Sekretariat der Gemeindeverwal-
tung ist vom **30.10.2023 bis 03.11.2023**
nicht besetzt.

Der Bürgermeister ist **Mittwoch und**
Donnerstag da. Bei Terminwunsch bitte
zur Sicherheit vorher anrufen, er hat auch
Außentermine.

Tel. 03585/832667 oder 0171/6016056

Bibliothek



Es gibt ein ständig wechselndes Angebot
an Krimis, Romanen und Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:
jeden Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindeamt

Bürgerpolizistin



Polizeihauptmeisterin
Jane Kraut
Polizeirevier Zittau-Oberland
Clara-Zetkin-Straße 1a, 02708 Löbau

Betreuungsbereich:
Großschweidnitz, Lawalde, Rosenbach
Tel.: 03585 / 865-216
Mobil: 0172 / 5439627
jane.kraut@polizei.sachsen.de

Ihre Werbeanzeige -
preiswert & wirkungsvoll

Tel. 03585 40 19 67

GROßSCHWEIDNITZER
ORTSBLATT

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023

Beschluss Nr.: 32/2023

Benennung:

Entscheidung über Errichtung eines massiven Nebengebäudes Flst. 316/6, Rosenstraße Großschweidnitz

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 14.09.2023 dem Errichten eines massiven Nebengebäudes außerhalb des B-Planes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 316/6 der Gemarkung Großschweidnitz – nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bauherr begann ein massives Nebengebäude außerhalb des für das Wohngebiet auf der Rosenstraße geltenden B-Planes sowohl auf der Entwässerungsleitung der Gemeinde Großschweidnitz als auch auf der Grundstücksgrenze zum Nachbarn zu errichten. Dies entspricht nicht dem B-Plan, ist unzulässig und wird hiermit nicht genehmigt. Ein Baustopp wurde durch den Bürgermeister bereits ausgesprochen.

Belange mit dem AWZV (Einhaltung Schutzstreifen) hat der Bauherr selbst zu klären.

Großschweidnitz, 14.09.2023



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 11+ 1
3 Ja Stimmen
4 Nein Stimmen
5 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 33/2023

Benennung:

Annahme einer Spende über 500,00 € der Firma SES zur Verwendung für die Kita „Dorfwichtel“ Großschweidnitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Spende der Firma SES GmbH Solar Energy Solutions, Tobias Kriegel, Ernst-Thälmann-Straße 62, 02708 Großschweidnitz zur Verwendung für die Kita „Dorfwichtel“ anzunehmen.

Großschweidnitz, 14.09.2023



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1

davon anwesend: 11+ 1
12 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 34/2023

Benennung:

Annahme einer Spende über 200,00 € von Herrn Jons Anders, Ottenhain zur freien Verfügung des Bürgermeisters.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Spende von Herrn Jons Anders, Zum Sonneberg 11, 02708 Kottmar OT Ottenhain zur freien Verfügung des Bürgermeisters anzunehmen.

Großschweidnitz, 14.09.2023



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 11+ 1
12 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Freischneiden des Lichtraumes an öffentlichen Straßen der Gemeinde Großschweidnitz

Das Zurückschneiden ist Aufgabe der Grundstückseigentümer und ergibt sich aus § 27, Abs . 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG).

Grundsätzlich sind für Straßen und Wege Lichträume von 4,50 m über der gesamten Fahrbahn freizuhalten. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 m

einzuhalten und der Bewuchs zurückzuschneiden. Verkehrszeichen und Straßenlampen sind von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Sträucher und Anpflanzungen im Bereich von Kurven und Kreuzungen sind möglichst niedrig zu halten, um Sichtbehinderungen auszuschließen.

Wir bitten Sie, im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung diese Vorschriften zu beachten und Äste, He-

cken und Sträucher im öffentlichen Verkehrsraum Ihrer Gemeinde entsprechend zurückzuschneiden und die Bürger auf das Lichtraumprofil, von Privatgrundstücken ausgehend, in geeigneter Form hinzuweisen. In diesem Zusammenhang sind die Bäume auch auf Windbruch und Trockenheit zu überprüfen.

Das Ortsblatt können Sie auch digital auf der Webseite der Gemeinde Großschweidnitz finden.

www.grossschweidnitz.de/de/ortsblatt

**Redaktionsschluss
November-Ausgabe**

23.10.2023

Friedhofsatzung für den gemeindeeigenen Friedhof in Großschweidnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert und § 7 Abs. 1 Sächsisches Bestattungsgesetzes (SächsBest.G) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 14.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung, Leitung und Aufsicht des gemeindeeigenen Friedhofs Großschweidnitz obliegt der Gemeinde Großschweidnitz.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großschweidnitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger.
- 2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsabschnitte oder einzelne Grabstellen

können aus einem wichtigen öffentlichen Interesse beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- 4) Durch die Endwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Endwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - in den Monaten April bis September von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - in den Monaten Oktober bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 2) die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen,

an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsabschnitte aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder sind in den Fahrradständer am Friedhofseingang abzustellen,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattun-

gen ohne Genehmigung zu halten,

- l) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen u.a. auf den Grabstätten,
 - m) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
 - n) das Aufstellen von Rankengerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten, sowie von Sitzgelegenheiten an den Grabstätten,
 - o) das Abdecken der Grabstätten mit Folien und anderen bodenverdichtenden Materialien
- 5) die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 8

Dienstleistungserbringer

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungsbescheinigung. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- 9) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 10) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 11) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
- 12) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes zu reinigen.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- 14) Gewerbetreibende in Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Gemeinde eine Berechtigungsbescheinigung zu beantragen. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsvorschriften

§ 10

Bestattungen

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 2) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- 3) Bestattungen finden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt sowie am letzten Samstag im Monat.

§ 11

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Großschweidnitz unter Vorlage der Sterbeurkunde oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde unverzüglich anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- 3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 12

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen (Urnen) beträgt 20 Jahre.

§ 13

Aushebung der Gräber

- 1) Ausheben und schließen der Gräber erfolgt bei Urnengräbern vom Friedhofsträger und bei Erdbestattungen von den Bestattungsunternehmen.

- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwand getrennt sein.

§ 14

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leiche zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich.
Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders berechtigten Interesses erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- 4) Umbettungen müssen von einem Bestattungsinstitut durchgeführt wer-

den. Der Zeitpunkt der Umbettung ist dem Friedhofsträger bekannt zu geben.

- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 8) Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 9) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

§ 16

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls. Oberirdische Urnenbeisetzungen finden nicht statt.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhof-

trägers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.

- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Familienwahlgrabstätten
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung der Satzung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte, ausgenommen davon:
 - Reihengrab mit Platte ohne Pflanzbeet
 - Partnerurnenstelle mit Platte ohne Pflanzbeet
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 18

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- 3) Aschebestattungsstätten sollen sobald wie möglich nach der Bestattung (max. jedoch nach 6 Monaten) hergerichtet werden. Leichenbestattungsstätten sollen sobald wie möglich, längstens nach Jahresfrist hergerichtet werden.
- 4) Familiengrab-, Wahlgrab- und Reihengrabstätten sind mit einem Grabstein zu versehen. Der Grabstein muss sich in der Art des Friedhofes anpassen. Die Gestaltung und Inschrift darf nichts enthalten, was die Würde des Ortes verletzt. Auf § 20 der Satzung wird hingewiesen.
- 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer je-

weils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche Bekanntmachung, im Schaukasten des Friedhofs und an den Verkündungstafeln der Gemeinde Großschweidnitz, sowie ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Die damit verbundenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 6) Sträucher und Koniferen auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers angepflanzt, verändert oder beseitigt werden. Die Einfassung der Grabstätte mit einer Hecke ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Koniferen und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und Graberschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Kunstblumen als Graberschmuck, Laternen mit LED-Beleuchtung und künstliche Figuren sind auf den Grabstätten untersagt. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.
- 9) Nicht gestattet ist die Grabstättengestaltung ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung.

§ 19

Verkehrstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm.

Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 20

Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- 2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steines sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung beizufügen. Falls es der Friedhofsträger erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Grabmale sind nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten aufzustellen. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der aktuell gültigen Fassung.
- 5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- 7) Bei Grabmalen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 21

Instandhalten der Grabmale und baulichen Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrstechnischem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassenen Bildhauer und Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal und deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstelle zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) sofort treffen.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftli-

cher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

B. Reihengrabstätten

§ 23

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Sargbestattungen
Größe der Grabstätte:
Länge: 2,50 m Breite: 1,25 m
Größe des Grabhügels:
Länge: 1,80 m Breite: 0,75 m Höhe: bis 0,15 m
 - b) Urnenbestattungen
Größe der Grabstätte:
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m
- 2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.
- 3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung in Form einer Besitzurkunde mit Lage und Grabnummer erteilt.
- 4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 24

Reihengrabstätte für Urnenbestattungen ohne Pflanzbeet mit ebenerdigen Grabmal

- 1) Grabstätte für Urnenbestattung, die der Reihe nach als Einzelstelle vergeben wird. Grundsätzlich ist nur eine Urnenbestattung möglich.
Ein Nutzungsrecht für 20 Jahre wird erworben, welches nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden kann.
Eine Vergabe der Grabstelle zu Lebzeiten ist nicht gestattet.
- 2) Die Grabstelle ist lediglich durch ein flach liegendes Grabmal zu kennzeichnen, welches folgende Maße: Breite 0,40 m, Länge 0,40 m, Höhe 0,08 m minimal und 0,15 m maximal (ebenerdig) nicht überschreiten darf. Die Grabplatte soll sobald wie möglich nach der Bestattung (max. nach 6 Monaten) auf der Grabfläche angebracht sein.

3) Grabgestaltungen wie z. B. Bepflanzungen, Kunstblumen, Grablichter, Vasen, Pflanzkübel, Einfassungen etc. sind unzulässig. Als unzulässig gelten auch integrierte Vasen in der Platte oder erhobene Schrift auf der Platte. Unzulässige Grabgestaltungen werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

- 4) Die Rasenfläche wird von der Gemeinde Großschweidnitz oder einem durch die Gemeinde Großschweidnitz beauftragtem Unternehmen gepflegt.
- 5) Blumenschmuck kann anonym auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehene Fläche abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

§ 25 Reihengrabstätte für Partnerurnenbestattungen ohne Pflanzbeet mit ebenerdigen Grabmal

- 1) Grabstätte Urnenbestattung, die der Reihe nach als Partnerstelle vergeben wird.
- 2) Bei Erwerb der Grabstelle erfolgt die namentliche Festlegung für die zweite zu bestattende Person.
- 3) Die Bestattungen werden in einer einheitlich angelegten und individuell gestalteten Anlage vorgenommen und werden vom Friedhofsträger gepflegt und unterhalten.
- 4) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Erdröhren, welche über zwei Urnenruheplätze einschließlich der Grabplatte verfügen.
- 5) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Beisetzung des ersten Partners und endet 20 Jahre nach der Beisetzung des zweiten Partners. Eine Verlängerung/Wiederbelegung der Grabstätte nach der zweiten Urne ist nicht möglich.
- 6) Jede Erdröhre wird durch eine 40 x 40 cm große Granitplatte verschlossen, auf welche die Daten der Verstorbenen graviert werden.
Die Grabplatte enthält folgende Angaben:
 - den Namen und Vornamen des Verstorbenen
 - das Geburts- und Sterbedatum
- 7) Die Gravur der Grabplatte erfolgt im Auftrag des Friedhofsträgers an den von der Gemeinde festgelegten Steinmetz.
- 8) Grabgestaltungen wie z.B. Bepflanzungen, Kunstblumen, Grablichter, Vasen und Grabschmuck sind nicht gestattet.
- 9) Blumenschmuck kann anonym auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehe-

nen Fläche abgelegt werden.

C. Wahlgrabstätten

§ 26

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen darf nur eine, in einer Doppelgrabstätte dürfen zwei bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können drei bis fünf Aschen bestattet werden. In einer Familienwahlgrabstätte dürfen max. 5 Aschen und eine Leichenbestattung oder zwei Leichenbestattungen vorgenommen werden.
- 3) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbenen beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach der Bestimmung der Friedhofssatzung richtet.
- 5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger drei Monate vor Ab-

lauf der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre, für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

- 6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung zu entfernen.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 27

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 26 Absatz 3 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes muss der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,

- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die leiblichen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter die ersten sieben Punkte fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 26 Absatz 3 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

D. Urnengemeinschaftsanlage

§ 28

Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzelnen gekennzeichneten anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten die für die Reihengrabstätte gültigen Ruhezeiten.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht.
Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- 4) Ein Schmuck oder eine Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht erlaubt. Anonymer Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche aufgestellt werden, ausgenommen davon sind Kunstblumen, künstliche Figuren und Laternen mit LED-Beleuchtung.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 29

Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Auf jeder Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Die Errichtung von Grabmalen sowie alle Veränderungen, Korrekturen, Instandsetzungen dürfen nur durch zugelassene Steinmetzbetriebe erfolgen. Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes einordnen. Gestaltungen und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.
- 3) Für alle Grabmale gilt: Materialien bzw. Gestaltungsarbeiten an Grabmalen sind ortsüblich zu gestalten und mit schriftlichem Antrag von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen.

§ 30

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Ruhe der Toten unzulässig stört

- Grabmale ohne schriftliche Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt,
- Grabmale nicht dauernd in einem guten verkehrssicheren Zustand hält,
- Grabstätten nicht ordnungsgemäß herichtet und dauernd instand hält,
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt,
- Blumen und andere Pflanzen von Grabstätten oder Anlagen wegnimmt oder zerstört,
- chemische Mittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, sowie zum Reinigen der Grabsteine verwendet,
- die auf dem Friedhof befindlichen Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt,
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt,
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abgelagert,
- Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes verursacht werden. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Abdruck im Gemeindeblatt der Gemeinde Großschweidnitz.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.11.2014 außer Kraft.

Großschweidnitz, 14.09.2023



Anders
Bürgermeister



Siegel

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Großschweidnitz haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof in Großschweidnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S 705) geändert in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 14.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist
- b) wer den Antrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat
- c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte
- d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs oder seiner Dienstleistungen.
- 2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Die Gemeinde kann Vorschüsse fordern, wenn dies zur Sicherung der Forderung notwendig erscheint.

§ 4

Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder teilweise erlassen werden. Dazu ist durch den Gebührenschuldner ein Nachweis zu erbringen.

§ 5

Gebührentarif

1. Reihengrabstätte

- a) für Sargbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) 194,20 Euro
- b) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 112,40 Euro
- c) für Partnerurnenstelle einschl. Grabplatte (Ruhezeit 20 Jahre) 790,05 Euro

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- a) für Sargbestattung (pro Bestattungsplatz) 209,60 Euro
- b) für Urnenbeisetzung (drei Urnen) 281,20 Euro
- c) für Urnenbeisetzung (fünf Urnen) 562,40 Euro
- d) Familienwahlgrabstätte an der Friedhofsmauer oder Heckengrabstätte + 5 Urnen und eine Leichenbestattung oder + zwei Leichenbestattungen 562,40 Euro

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr

- a) für Grabstätten nach 2a) pro Bestattungsplatz 10,40 Euro
- b) für Grabstätten nach 2b) 14,00 Euro
- c) für Grabstätten nach 2c) 28,10 Euro
- d) für Grabstätten nach 2d) 28,10 Euro

4. Urnengemeinschaftsanlage

„Über allen Gipfeln ist Ruh“ 56,20 Euro

5. Gebühr für Verlängerung der Ruhezeit bei der Reihengrabstätte Partnerurnenstelle pro Jahr

- a) für Partnerurnenstelle (zweite Urne/20 Jahre Ruhezeit) 11,25 Euro

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) Für die Unterhaltung der Wege und Rasenflächen, die Abgabe von Wasser, Beseitigung von Abfällen vom Friedhofsgelände, Baum- und Heckenverschnittarbeiten erhebt die Gemeinde eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,40 Euro je Grabstätte. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- b) Bei der Urnengemeinschaftsanlage „Über allen Gipfeln ist Ruh“ werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren bei der Antragstellung/Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) entrichtet.

Folgende Arbeiten werden jährlich verrichtet:

Friedhofspflege	20,40 Euro	jährlich
Anpflanzung und Grabpflege	5,10 Euro	jährlich
	102,20 Euro	für 20 Jahre

§ 7

Verwaltungsgebühren

- a) Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals 42,00 Euro
- b) Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 55,00 Euro
- c) Umschreibung Nutzungsrecht 28,00 Euro
- d) Umbettungsgenehmigungsgebühr 55,00 Euro
- e) Urnenbescheinigung 10,00 Euro
- f) Besitzurkunde 10,00 Euro

§ 8

sonstige Gebühren

- a) Einebnung einer Reihengrabstätte 1. oder Wahlgrabstätte nach 2.a), 2.b) und 2.c), Abräumen und Entsorgung des Grabmales einschließlich Fundament 110,00 Euro
- b) Einebnung einer Familienwahlgrabstätte an der + Friedhofsmauer + Heckengrabstätte + Grabstätte im Quartier II Abräumen und Entsorgung des Grabmales einschließlich Fundament 145,00 Euro
- c) Nutzung der Trauerhalle 120,00 Euro
- d) Grabaushub für Urnengräber 92,00 Euro

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Großschweidnitz vom 31.01.2001, Beschluss-Nr. 48/01, der Beschluss-Nr. 102/2008 vom 26.11.2008, der Beschluss-Nr. 98/2008 vom 15.10.2008 außer Kraft.

Großschweidnitz, 14.09.2023

Anders

Anders
Bürgermeister

Siegel



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schuldnerberatung für Senior:innen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit Juli gibt es bei der Diakonie Löbau-Zittau das Angebot der aufsuchenden Schuldnerberatung für Senior:innen. Ältere Menschen, die von Verschuldung bedroht oder betroffen sind, können sich zu Hause oder in ihrem Wohnumfeld (z.B. Sozialstation) beraten lassen. Das Angebot umfasst:

- Kostenfreie und vertrauliche Beratung im eigenen Wohnumfeld
- Erarbeitung eines Haushaltsplanes
- Suchen nach Einsparmöglichkeiten
- Überprüfung von Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit
- Verhandlungen mit Gläubigern über tragbare Zahlungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen
- Vermittlung zu weiteren Dienstleistern
- Beratung zu Verbraucherinsolvenz

Kontakt:

Diakonie Löbau-Zittau

Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Senior:innen („SosoSchu“)

Tel.: 0151 42037716

E-Mail: sb.senioren@dwlz.de

Web: www.dwlv.de

Diakonie 
Löbau-Zittau

Gefördert durch:
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Klimaschutz und
Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Der Seniorenverein informiert:

Schon eine kleine gute Tradition ist im September unser Grillnachmittag gewesen. Diesmal auch wieder bei schönem Wetter. Der Schützenverein hatte uns seinen Grill und die Sitzplätze unter dem Vordach zur Verfügung gestellt. Etliche Seniorinnen brachten zur Bratwurst selbstgemachte leckere Salate, Kräuterbutter sowie Tomaten und Brot dafür mit. Allen hat es sehr gut geschmeckt. Außerdem gab es einen winzigen Schluck für Jeden aus der Sektflasche, welche der Verein mit Erreichen des 3. Platzes beim Dorffest gewonnen hatte. Besonders gefreut haben sich unsere Senioren, dass unser ältestes Mitglied im Seniorenverein, unsere Gretel Lehmann, auch wieder mit dabei sein konnte. So gab es viele schöne Gespräche mit allen. Überdies noch ein herzliches Dankeschön an unseren Grillmeister.

Unser nächster Treff ist am **Mittwoch, dem 18. Oktober 2023 um 14.30 Uhr**, wieder im Seniorenraum und diesmal geht es um Taktik, Satz und Sieg – also Spiele-Nachmittag. Wir freuen uns auch auf neue Interessenten, die herzlich willkommen sind.

Der Vorstand



Verabschiedung des Wehrleiters

In der letzten Gemeinderatssitzung am 14. September 23 wurde durch den Gemeinderat und dem Bürgermeister, Herrn Jons Anders, der langjährige Wehrleiter der Großschweidnitzer Feuerwehr, Herr Maik Schaffhauser, verabschiedet. Der Bürgermeister bedankte sich rückblickend noch einmal für die geleistete Arbeit, die durch die Feuerwehr für den Ort erbracht wurde und ehrte Herrn Schaffhauser mit einem Präsent. Der Wehrleiter äußerte sich anschließend in kurzer Form über die Gründe seines Zurücktretens als Wehrleiter.

Gemeindebibliothek



Buch des Monats Oktober

Während ich diese Zeilen schreibe, ist es noch warm und die Temperaturen kletterten in den letzten Tagen des vergangenen Monats noch einmal in angenehme Höhen. Doch der Herbst kündigt sich schon mit kühleren Tagen an. Mein Buch des Monats begibt sich auch stückweise in ein Land, das sowohl warme Gegenden als auch eiskalte Gebiete sein eigen nennt. „**Nicht heulen, Husky!**“ von **Gila van Delden** ist ein fesselnder Tatsachenbericht über eine Auswanderung nach Kanada. Es ist ein Bericht über die unendliche Weite eines Landes, es ist eine Geschichte über eine leidenschaftliche, aber verbotene Liebe und es ist ein Tatsachenbericht. Kennen Sie >Liebe auf den ersten Blick<? So ergeht es Gila, als sie Mitte der 70er Jahre dem gutaussehenden Rainer begegnet. Nur: Rainer ist der Mann ihrer besten Freundin Eva. Viele Jahre halten Gila und Rainer deshalb ihre Liebe geheim, auch vor ihrer gemeinsamen Tochter Dana. Erst nach ihrer Scheidung von Ehemann Achim kann Gila mit Rainer und seinen 12 Huskys zusammenleben. So erscheint die Auswanderung nach Kanada als Traum, endlich ein gemeinsames Leben zu führen. Außerdem ist es schon immer Rainers Traum gewesen, dorthin auszuwandern. Zusammen mit Gila, ihren Kindern und den zwölf Huskys beginnt das Paar in der arktischen Wildnis des kanadischen Yukon ein neues Leben. Doch die Idylle erweist sich alsbald als eine mit Schwierigkeiten behaftete Wirklichkeit und es entsteht die Frage, ob die Auswanderung am Ende doch nur eine Flucht war?

Die Autorin Gila van Delden stammt aus Bielefeld und erzählt mit Humor und Selbstironie freimütig ihre eigene turbulente Geschichte.

Übrigens: *Nicht heulen, Husky* wurde mit Barbara Rudnik und Heiner Lauterbach in den Hauptrollen auch verfilmt.

Hat diese interessante Geschichte Sie neugierig gemacht? Dann schnell in die Gemeindebibliothek zum Lesen. Ich freue mich auf Sie.

Ihr Bücherwurm – Kerstin Niese

Neues aus der Kita Dorfwichtel



Liebe Großschweidnitzer, wisst ihr was; Sommer fetzt.

wir sollen Euch was ganz Wichtiges sagen. Also jetzt ist ja Herbst und im Herbst kann man auch ganz toll feiern. Und wir wollen mit Euch zusammen „Halloween“ feiern. Hu, so richtig gruselig.

Am **Freitag, den 27. Oktober** startet bei uns hier ab **15.30 Uhr** die große **Halloween-Party**.

Bei einem Grusel-Buffer, Gruselgeschichten am Feuer und Gruselspielen wollen wir uns einen schön-schaurigen Nachmittag machen. Zum Abschluss gibt es mit der Feuerwehr noch einen Laternenumzug durchs Dorf.

Und Ihr alle seid ganz herzlich dazu eingeladen.

Bis bald eure „Dorfwichtel“



Depotfest der Freiwilligen Feuerwehr Großschweidnitz in Zusammenarbeit mit der Kita „Dorfwichtel“

Die Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz hatte am Samstag, den 16.09.23 die Bürger der Gemeinde herzlich eingeladen. In enger Zusammenarbeit mit der Kita „Dorfwichtel“ aus dem Ort. Das Fest wurde sorgfältig vorbereitet mit allen Beteiligten. Die Ankündigung erfolgte über das Ortsblatt im September und Plakaten an den Anschlagtafeln der Gemeinde. Schon am Vormittag konnte man am geschmückten Zaun und dem vorbereiteten Gelände erkennen, dass heute etwas tolles passieren wird.

Das Fest begann wie geplant um 15.00 Uhr. Die Kita „Dorfwichtel“ organisierte mit ihren fleißigen Helfern einen vielfältigen Kuchenverkauf und servierte einen köstlichen Kaffee. Auf dem anliegenden Spielplatz wurden umfangreiche Möglichkeiten für die Kinder geboten. Durch eine große Hüpfburg, den installierten Spielgeräten mit neuem Sonnensegel, Sitzmöglichkeiten und mit der extra bereitgelegten Feuerwehrspritze, war für jeden der Spaß vorprogrammiert. Die Kita „Dorfwichtel“ bot eine einladende Kreativstrecke an und wer sich beim Kinderschminken traute konnte Superheld,

Prinzessin oder Feuerwehrmann werden. Natürlich nutzten viele Besucher die Möglichkeit, mit dem Löschfahrzeug eine Runde im Dorf zu fahren. Die extra ausgefahrene Leiter der freiwilligen Feuerwehr Löbau zollte jedem Anwesenden Respekt und nicht wenige interessierten sich für die Feuerwehrentechnik, die allen zugänglich gemacht wurde. Gegen 17.00 Uhr erfolgte der Höhepunkt durch die Jugendwehren Schönbach, Dürhennersdorf und Großschweidnitz. Wer nicht auf dem Fest war hat sich spätestens jetzt gewundert, weshalb ein Sirensignal zu hören war. In wöchentlich stattfindenden Übungseinheiten trainierte man gemeinsam das Feuer bekämpfen und so konnten Sie ihr vorhandenes Wissen und Können demonstrieren. Für den erfolgreich absolvierten Löschangriff auf ein Brandhaus applaudierten die Zuschauer und so mancher war über dieses Können erstaut. Diese ansteckende Begeisterung brachte der Jugendfeuerwehr Großschweidnitz drei neue Mitglieder. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Großschweidnitz die Festteilnehmer versorgte während des ganzen Festes mit verschiedenen Getränken und herzhaft-

ten Speisen. Den meisten Andrang erlebte dabei nicht nur der Getränkestand sondern auch der lecker zubereitete Langos. Es war ein schöner sonniger Nachmittag, der bis in die frühen Abendstunden verlief.

Die Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz möchte sich bei den Feuerwehren Schönbach, Dürhennersdorf, Löbau und dem Förderverein recht herzlich für das kameradschaftliche Engagement bedanken. Ein weiterer Dank gilt der Kita „Dorfwichtel“ und ihren Helfern für diese großartige und tolle Zusammenarbeit.

Das letzte Wort gilt allen Besuchern unseres Festes die diesen Tag erst unvergesslich gemacht haben. Wir sind überwältigt und sehr demütigt. Vielleicht findet sich der Ein oder Andere bei dem das Interesse geweckt wurde, bei uns zukünftig in der Jugendfeuerwehr bzw. der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Förderverein von Großschweidnitz mitzuwirken.

Ein herzliches Dankeschön und Vorfreude auf weitere Depotfeste

*Ihre Freiwillige Feuerwehr
Großschweidnitz*





Sport-Club Großschweidnitz-Löbau

Abteilung Kegeln

1. Männer- und Senioren-Mannschaft starten mit Siegen die neue Saison

Zum ersten Spiel der neuen Saison reiste die 1. Männermannschaft am 16.09. nach Großröhrsdorf. Es starteten Sandro Kabisch mit 525 und Oliver Melde mit 505 Kegeln, wobei Sandro damit den 1. Mannschaftspunkt holte. Im Mittelpaar erspielten Bernd Hutnik 533 und Sven Pillack 519 und Bernd holte den 2. Punkt für unser Team. Mit 22 Holz Vorsprung traten Uwe Gottschald (506) und David Worch in den Schlußspurt. Nach Startschwierigkeiten auf der ersten Bahn gerieten beide 7 Holz in Rückstand bevor sie mit Bahn 2 das Spiel wieder drehten. Am Ende hieß es 3124 zu 3044 und mit Davids Mannschaftspunkt gewannen wir 5 : 3 und hatten 80 Holz Vorsprung. Uwe verpasste ganz knapp mit nur 4 Holz seinen Punkt, um für uns noch den 6. Punkt zu sichern. Unserem Joker Vincent Lober danken wir für seine Bereitschaft, den Ersatzmann zu machen.



Die Seniorenmannschaft bestritt am 23.09. ihren Saisonstart auf der Heimbahn gegen den ESV Lok Hoyerswerda. Hierbei erkämpften Thomas Fischer 557, Holger Weist 495, Ralf Lass 549, Stephan Gross 569, Martin Gross 504 und Torsten Jeremias 531 Kegel. Dies führte mit 6:2 Punkten und 3205 zu 3179 Holz zu einem klaren Sieg und sehr guten Mannschaftsergebnis. Herzlichen Glückwunsch dazu!



Die 2. Männermannschaft spielte ebenfalls am 23.09. ihren ersten Wettkampf der Saison und zwar auswärts bei der TSG Boxberg-Weißwasser. Auf den nicht einfachen Bahnen erspielten Vincent Lober 506, Günter Rothe 442, Johannes Nehyba 512 und Marco Heine 481 Kegel. Mit 1941 zu 1949 musste man sich mit nur 8 Holz Rückstand dem Gastgeber Weißwasser leider äußerst knapp geschlagen geben. Aber Kopf hoch, der nächste Sieg kommt bestimmt.

Hier die nächsten Heimspiele der Saison:

Datum	Spielklasse	Mannschaft	Gegner
14.10. 13 – 17 Uhr	2. Verbandsliga	1. Männer	Hirschfelder SV
21.10. 9 – 12 Uhr	2. Verbandsliga	Senioren	SV Rotation Weißenborn
28.10. 13 – 17 Uhr	2. Verbandsliga	1. Männer	SSV Planeta Radebeul
11.11. 9 – 12 Uhr	2. Verbandsliga	Senioren	ESV Lok Chemnitz

Sandro Kabisch

Weitere Infos gibt's auf unserer Facebook-Seite
SC Grossschweidnitz-Löbau Abt. Kegeln und
unter www.scgrossschweidnitz.de



Die Partnerschaft lebt weiter

„Was denn, so wenige?“ Der Ausruf am Freitag, dem 8. September, rief einen kurzen Augenblick ein Schmunzeln auf die Gesichter der anderen Mitreisenden hervor. Dabei waren der Anfrage, wer denn im September nach Klosterlechfeld mitkommen wollte, etliche Wochen vorausgegangen. Der Termin, immer am 2. Septemberwochenende, war lange schon bekannt und trotz vieler Anfragen im Ort, im Gemeinderat und in den Vereinen waren es dann doch nur sieben Mitreisende. Denn berufliche Zwänge und persönliche Notlagen lassen sich leider nicht vorhersehen.

Mit einem Kleinbus ging es los und nach einer mehrstündigen Fahrt und einigen Pausen kam unsere kleine Delegation unter Leitung des Bürgermeisters, Herrn Jons Anders, am Freitag-Nachmittag auf dem Festplatz in Klosterlechfeld an, wo uns der Klosterlechfelder Bürgermeister, Herr Rudi Schneider, sportlich mit dem Fahrrad begrüßte. Am Abend gab es dann einen herzlichen Empfang im Schützenhaus durch die beiden Bürgermeister und den Schützenvereinsvorsitzenden sowie etlicher Klosterlechfelder Bürger und Vereinsmitglieder der Partnergemeinde, die uns alle mit einem wunderbaren Abendessen begrüßten. Am Sonnabend, wettermäßig ein schöner Tag, brachte uns der Bus nach Stegen am nördlichen Ammersee und von dort ging es mittels Bootsfahrt durch die Bayerische Seen-Schiffahrts-Gesellschaft nach Herrsching. Da die Bootstour ca. eine Stunde dauerte, konnten schon hier wie immer viele persönliche Gespräche, Erfahrungen und Ideen ausgetauscht werden, die so in den letzten beiden Jahren durch Corona bedingt kaum möglich waren. Nach einem kräftigen Mittagessen im Klosterst. Ottilien ging es am Nachmittag weiter zur Erzabtei St. Ottilien, wo es eine in-



teressante Kloster- und Kirchenführung gab. Der Pater erzählte viel über das sich selbstversorgende Kloster, die riesige Anlage und zeigte uns außerdem die Kirche, den großen landwirtschaftlichen Bereich, Schule, Werkstätten, Druckerei und Gärtnerei. Ein kleines Highlight dabei war das Nähmaschinenmuseum mit etwa 380 Exponaten in allen Größen und mit Zubehör. Diese einmalige Sammlung wurde hier seit 1970 zusammengetragen und rief viel Erstaunen hervor.

Angefüllt mit vielen Fakten trafen sich alle dann zum Abendessen im Sportlerheim in Klosterlechfeld, wo ein wunderbar deftiges bayrisches Menü auf alle wartete. Auch hier zog sich der Abend mit vielen lebhaften und guten Gesprächen und Anregungen sowie Vorstellungen und Wünschen seitens der Gäste und der Gastgeber hin.

Sonntag früh war leider schon wieder Abreise, aber der Klosterlechfelder Bürgermeister, Herr Schneider, zeigte den Gästen noch zwei in den letzten Jahren geschaffene Projekte, die den Ort Klosterlechfeld neue Attraktivität und Bürgernähe verleihen. Das war zum einen der neu errichtete Kindergarten St. Franziskus und das umgestaltete Bahnhofsgelände, welches jetzt einigen Vereinen als Domizil zur Verfügung steht. Nach diesen vielen Eindrücken ging es schon wieder auf die Rückreise. Im nächsten Jahr besuchen uns die Klosterlechfelder und wir werden sie gerne begrüßen, denn unsere Partnerschaft zwischen den zwei Gemeinden darf nicht aufgegeben werden. (KN)





Großartige Spende als Ausklang der „2. Großschweidnitzer Truckernacht“

Auch in diesem Jahr fand die „Großschweidnitzer Truckernacht“ nach dem Erfolg vom vergangenen Jahr wieder statt, allerdings nicht auf dem Gelände an der Turnhalle in Großschweidnitz, sondern auf dem Festplatz in Niedercunnersdorf, da hier die mehr als 80 LKW's auch ihren Platz finden konnten. Die Medien informierten die Bürger ausführlich dazu. Das 2. Truckertreffen wieder unter dem Motto „Wir lassen Kinderaugen leuchten“ war für die Organisatoren, die teilnehmenden Truckerfirmen aus ganz Sachsen mit ihren Brummis, aber auch die Besucher und Gäste ein voller Erfolg bei viel Spaß, Frohsinn und guter Laune.

Auch in diesem Jahr organisierten die Veranstalter, namens Niedercunnersdorfer Country- und Truckerverein, wieder eine Aktion, diesmal für die Bewohner einer Wohngruppe der Herrnhuter Diakonie. Die Freude war natürlich groß, als Ihnen beim gemeinsamen Frühstück eine großartige Geldspende im Wert von 9.000 Euro übergeben wurde. Das Foto zeigt die Freude über dieses Geschenk. Das Geld kommt aus den Einnahmen der Truckernacht vom Juli und aus weiteren Spenden von Besuchern auf diesem Fest. Die Piloten der Landstraßen sammelten mit großem Engagement dieses Geld ein.

Das Geld soll für einen schönen Grillplatz ausgegeben werden, den sich die Bewohner der Wohngruppe schon lange wünschen. Bei der im vergangenen Jahr durchgeführten Aktion konnten auch die Bewohner das Löbauer Kinderheims „Horizont“ des



CJD eine Spende entgegennehmen.

Es ist für den Verein eine tolle Tradition, denjenigen etwas zu geben, denen es aus den unterschiedlichsten Gründen mit am schwersten fällt, sich in das alltägliche Leben einzubringen. Der Verein ist jedenfalls gewillt diese großartige Aktion zukünftig fortzusetzen.



JETZT IST MEHR DRIN!

Die Zinsen sind zurück! Sparen lohnt sich wieder.

Wir beraten Sie gern:
Telefon 03583 603-0
oder online
www.spk-on.de

Am 30. Oktober ist Weltspartag!



Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

BHW

DEVK



ACV
AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR

DEVK Versicherungen

Eveline Schwarze
Rosenstraße 34
02708 Großschweidnitz
Tel.: 03585 40 20 04
Mobil: 0177 289 59 14
eveline-schwarze.devk.de

STARTE IN DEIN NÄCHSTES ABENTEUER!

qeedo **NEU BEI UNS** - DACHZELTE



VOGEL GmbH
IHR AUTOHAUS IN STRAHWALDE

Tel.: 035873 / 27 25
02747 Strahwalde
Löbauer Str. 37a



Aesculap Apotheke

Apotheker Michael Thiele • Tel.: 03585 / 86 29 11

Wir beraten Sie gern!



Kommen Sie zu uns ins
Ärztelhaus in der
Breitscheidstraße 9 in Löbau



Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

Sonntag, 15. Oktober	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 20. Oktober	17.00 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 27. Oktober	17.00 Uhr	Kath. GD
Sonntag, 29. Oktober	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 03. November	17.00 Uhr	Gottesdienst

Impressum:

Herausgeber & Redaktion: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
Fotos: Gemeindeverwaltung, Vereine, siehe Urheber
Satz- & Gestaltung: DP Media GmbH, Neumarkt 11, 02708 Löbau, - i. A. S. Hille
Anzeigenannahme: Hans-Henner Niese - Tel.: (03585) 401967 / (03585) 413 7 116
E-Mail: post@media-light-loebau.de
Auflagenhöhe: 700 Exemplare, Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2022. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die DP Media GmbH keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt. © 2023

**Schützengesellschaft
Großschweidnitz e.V.**



Traditionell fand auch dieses Jahr im September unsere Dankeschön-Veranstaltung statt.

Am 02. September waren dazu unsere Schützenmitglieder, deren Partner und unsere Sponsoren mit Partner eingeladen. Den Mitgliedern wurde für ihre geleistete Arbeit bei der Erhaltung und Verschönerung des Schützenheimes und für ihre Arbeit bei der Organisation und Durchführung von Festivitäten, an denen unsere Mitglieder sich eingebracht haben, gedankt. Auch unserem Sponsor wurde der Dank für seine Unterstützung ausgesprochen.

Besondere Aufmerksamkeit fand die Würdigung von Schützenmitgliedern für ihr jahrelanges Engagement bei der Entwicklung unseres Schützenvereins. Es handelte sich dabei um Ehrungen/Auszeichnungen durch den Sächsischen Schützenbund. Zu den gewürdigten gehörte Sven Kleinhenz, Roland Worch, Monika Hanus und unser Ehrenmitglied Janos Fenster. Unseren Schützenmitgliedern und befreundeten Schützenvereinen sowie Interessierte am Schießsport können wir nun nach monatelanger Pause mitteilen, dass die neue elektronische Schießanlage fertig gestellt ist und wir diese nun in Betrieb nehmen. Die Einweihung findet in Kürze statt und wird bekannt gegeben. Interessenten können sich die Anlage gern ansehen und auch ihr Können ausprobieren. Wir freuen uns über jeden Besucher, auch wenn im Versammlungs- und Besprechungsraum noch einige handwerklich Arbeiten bis November zu erledigen sind.

Am 28. Oktober führen wir wieder unseren Herbstpokal mit Luftgewehr und Luftpistole durch. Geschossen wird auf 10 m Entfernung. Die Profischützen, aber auch die Hobbyschützen sind dazu ganz herzlich eingeladen. Beginn ist 10.00 Uhr. Der Wettkampf endet 18.00 Uhr und danach erfolgt die Auswertung und die Würdigung der Sieger.

Hans-Henner Niese
Vereinsvorsitzender/1. Schützenmeister